

SCHUTZREGELN

HEFT 18

ZUR VERHÜTUNG VON UNFÄLLEN

Verhalten im Lade - und Lagerdienst



Gültig vom Mai 1959 an.

Dieses Heft enthält dienstliche Anordnungen.
Du bist verpflichtet, sie zu befolgen.

DEUTSCHE BUNDESBAHN

DV 132/18 Schutzregelheft 18
A6H40 5c70 in 7c170 Hannover I 70 15 000 A 106 3053

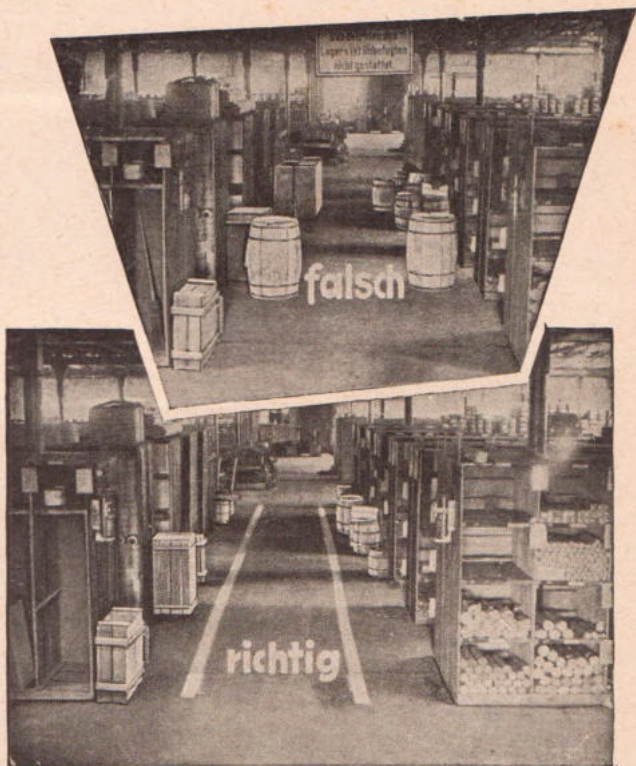
Alles, was Du als Mitarbeiter der Deutschen Bundesbahn beachten mußt, um Personalunfälle und Berufskrankheiten zu verhüten, ist jetzt in Heftchen zusammengestellt, die **Schutzregeln** zur Verhütung von Unfällen enthalten. Jedes dieser Heftchen behandelt im allgemeinen die Gefahren eines bestimmten Tätigkeitsbereichs.

Die Schutzregeln sind nicht in der Form abgefaßt worden, wie es sonst für Dienstvorschriften üblich ist. Das darf Dich aber auf keinen Fall dazu veranlassen, die Bedeutung dieser Regeln geringer einzuschätzen. Die Schutzregelhefte sind vielmehr Teile der umfangreichen Unfallverhütungsvorschriften der Deutschen Bundesbahn und stellen deshalb wie alle Dienstvorschriften **bindende Anweisungen an Dich** (Gebote oder Verbote) dar.

Denke daran, daß die folgenden Bestimmungen vor allem **zu Deinem persönlichen Schutz gegen Gefahren Deines Berufs** erlassen sind. Dein eigenes Wohl und das Wohl Deiner Familie fordern daher dringend, daß Du diese Bestimmungen nicht etwa achtlos beiseite legst, sondern daß Du sie Dir durch wiederholtes Lesen ganz zu eigen machst und immer danach handelst.

Ordnung und Sauberkeit

1. Ordnung, Sauberkeit und Sorgfalt helfen Dir **am besten** gegen Unfälle.
2. Halte **alle Wege** frei und Sorge dafür, daß auch Deine Mitarbeiter es tun. Ist die Karr- oder Fahrbahn durch Farbanstrich auf dem Boden gekennzeichnet, dann beachte **diese Grenze**, wenn Du Güter und Ladegeräte abstellst. Wirf Drahtstücke, Nägel, Holz-teile usw nicht achtlos weg, sondern bringe sie sofort an die dafür bestimmte Stelle.
3. Glatteis und gefrorener Schnee, aber auch Öl und Fett sind auf Wegen und Karrbahnen gefährlich. Bestreue diese Stellen sofort mit **Sand, Sägemehl oder Asche**.



Wege freihalten!

Umgang mit Gütern

4. Güter sollen so verpackt sein, daß sie bei der weiteren Behandlung niemand verletzen können.

Bestehe bei der Annahme von Gütern darauf, daß sie **unfallsicher** verpackt sind.

5. Beim Anfassen von Gütern denke daran, daß Splitter, Nägel sowie Bandeisen- und Drahtenden vorstehen können.

Entdeckst Du solche Verpackungsmängel, dann **beseitige** sie oder mache sie **unschädlich**, damit sie keinen anderen verletzen.

Beim Rollen von Fässern verwende einen Handschutz, sonst kannst Du Deine Hand an Splintern oder scharfen Kanten verletzen. Fasse nach Möglichkeit nicht den Faßrand, sondern den Faßmantel an.

6. Hast Du mit sperrigen oder scharfkantigen Schrottsorten, wie Blechabfällen oder Drehspänen, zu tun, so trage hohe Schuhe und einen Handschutz. Sei vorsichtig, wenn Du



Stapel oder Wagen mit diesen Ladungen bestiegen muß.

7. Achte auf auslaufende Säuren oder andere ätzende oder giftige Stoffe und hüte Dich vor jeder Berührung. Wenn Du mit gefährlichen Stoffen umgehst, beachte die **Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung**, die Vorschriften über Güter- und Personenbeförderung oder die anderen besonderen Sicherheitsvorschriften. Auf die Gefahren durch neuartige Stoffe wird laufend durch **Tarif- und Verkehrsanzeiger, Eisenbahn-Verkehrsblatt** oder **Amtsblatt** hingewiesen. Wenn Du Handleuchten benutzt, beachte die **Einschränkungen** für die Verwendung von Karbidlaternen und anderen nicht explosionsgeschützten Handleuchten im Schutzregelheft 40 „Verhalten bei Arbeiten an feuer- und explosionsgefährlichen Orten“, das demnächst erscheint.
8. Tropft aus einem Wagen, einem Behälter oder einem Gut Flüssigkeit oder riecht es auffällig, verständige die **Ladeaufsicht**. Bei gedeckten Wagen **öffne** gleich alle Türen. Wenn Du nicht bestimmt weißt, daß die Stoffe harmlos sind, muß Du auch mit **Explosionsgefahr** rechnen. Nähere Dich daher nicht mit offenem Licht und vermeide jede Funkenbildung, zB durch stählerne Werkzeuge oder durch

hartes Auflegen von Überladeplatten.

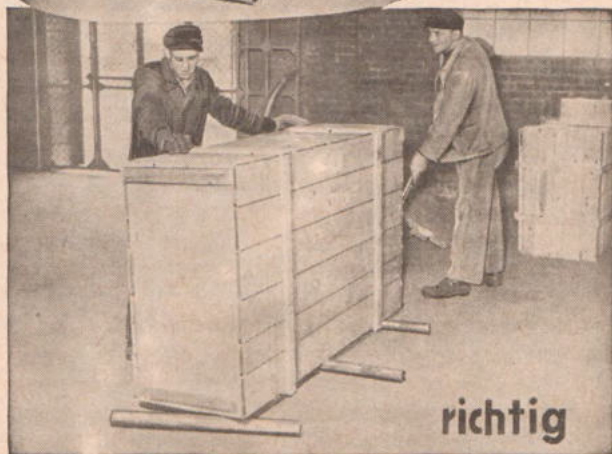
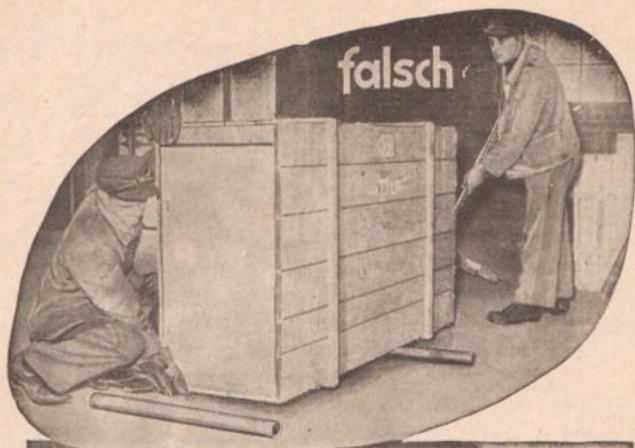
9. Glasballons und andere Gefäße mit Flüssigkeiten trage **nie** auf der Schulter, sondern mit einem anderen an Handgriffen oder fahre sie besonders vorsichtig. Achte bei **unverschlossenen leeren Flaschen** darauf, daß keine Rückstände, die auch gefährlich sein können, ausfließen.
10. Sei vorsichtig beim Umgang mit Tieren (z B beim Tränken oder Füttern), auch wenn Du meinst, gut mit ihnen umgehen zu können.
11. **Mußt Du einen schweren Gegenstand heben, dann darfst Du die Beine nicht zu weit spreizen. Stelle die Füße nur wenig auseinander; beuge leicht die Knie und unterstütze das Heben, indem Du die Beine streckst.**

Ist das Gewicht für Dich allein zu schwer, dann sei so vernünftig und hole Hilfe herbei. Lächle nicht über diese „Schutzregel“, die Dir selbstverständlich erscheinen mag. Viele, die es anders machten, haben dadurch Körperschäden erlitten, unter denen sie lange zu leiden hatten.

12. Schwere oder unhandliche Lasten, die von mehreren Personen gemeinsam getra-

gen werden müssen, sind auf lautes **Kommando** gleichzeitig hochzuheben, im gleichen Schritt zu tragen und auf **Kommando** gleichzeitig und behutsam abzusetzen. Das Kommando darf nur geben, wer die gesamte Trägergruppe übersehen kann. Schwere Lasten dürfen nur in Ausnahmefällen abgeworfen werden, wenn sich **alle Träger** auf derselben Seite befinden.

13. Achte darauf, daß Deine Hände und Füße nicht gequetscht werden, wenn Du einen schweren Gegenstand abzusetzen hast, und daß Dir die Last nicht gegen die Beine schlägt oder andere Gegenstände trifft, die Dich oder andere verletzen könnten.
14. Sichere hohe, schmale Gegenstände gegen Umkippen; scheue Dich nicht, dazu Hilfe heranzuholen. Mußt Du schmale, rollende Gegenstände, wie lose Räder oder Schleifsteine, bewegen, benutze nach Möglichkeit einen Karren.
15. Willst Du Gegenstände auf Rollen fortbewegen, so nimm mindestens **drei Rollen**; Du mußt sonst häufig unter die Last greifen und kannst Dir dabei leicht die Finger klemmen. Fasse auch unter eine Last, die mit Hebeln oder Brechstangen angehoben ist, nur, wenn sie durch **Keile** oder **Unterlegklötze** gesichert ist.



Be- und Entladen von Eisenbahn- und Kraftfahrzeugen

16. Eisenbahn- oder Kraftfahrzeuge darfst Du nur be- oder entladen, wenn sie durch **Bremsen, Radvorleger** usw festgelegt sind. Das gilt auch beim Umladen von einem Wagen in einen anderen und beim Durchladen.
17. Öffne Wagentüren vorsichtig, damit herausfallende Gegenstände Dich nicht treffen.

|| Türen daher aufziehen, nicht auf- ||
schieben!

- Wagentüren, die gegenüber der Ladeseite liegen, darfst Du nur öffnen, wenn sich dort Rampen oder Überladestege befinden und Überladeplatten in diese Türen gelegt sind.
18. Mußt Du lange Gegenstände durch die Seitenluken eines Wagens schieben, so Sorge dafür, daß niemand durch **Teile, die aus der Luke herausragen**, gefährdet wird und daß keine elektrischen Leitungen berührt werden. Die fehlende Übersicht kann sich draußen und drinnen gefährlich auswirken.
 19. Muß die **Stirnwandklappe** von O-Wagen zum Be- oder Entladen geöffnet werden, so soll sie **nicht nach oben** hochgeklappt und gestützt, sondern **ganz** ausgehoben werden.

20. Hat sich Ladegut verschoben oder drückt es gegen die Türen, Wagenwände oder Rungen, so mußt Du sehr vorsichtig sein, wenn Du die Türen öffnest und entlädst. Löse **Spannketten** und entferne Rungen erst, wenn das Gut nicht abrutschen kann. Überzeuge Dich, daß niemand gefährdet wird.
21. Achte beim Laden sperriger oder umfangreicher Gegenstände darauf, daß sie nicht in den lichten Raum eines Nachbargleises ragen. Wenn Züge oder Rangierabteilungen sich nähern, mußt Du das Laden dieser Gegenstände vorübergehend einstellen. Für das Laden mit Kränen gelten weitergehende Vorschriften, die Du im Schutzregelheft 19 „Verhalten beim Umgang mit Hebezeugen und Tragmitteln“ findest, das demnächst erscheint.
22. Sollen Wagen bewegt werden, **schließe** Türen, die nach außen aufschlagen, sorgfältig, damit sie sich nicht beim Fahren selbst öffnen und jemanden verletzen. Klappbare Seitenwände und Rungen müssen vorher ausgerichtet und festgelegt, Überladegeräte ent-

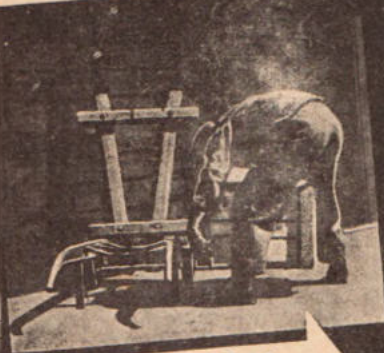
Arbeite mit „Köpfchen“!

Vorsicht

beim
Schließen
der
Tür!



Quetschgefahr



Richtig
Er hebt nicht,
sondern krantet

Falsch
So kann er
sich verheben



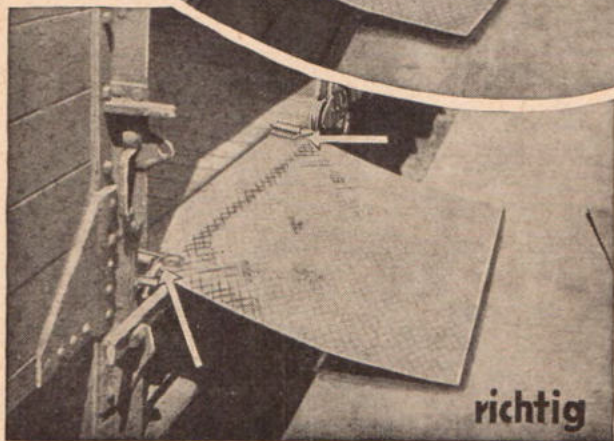
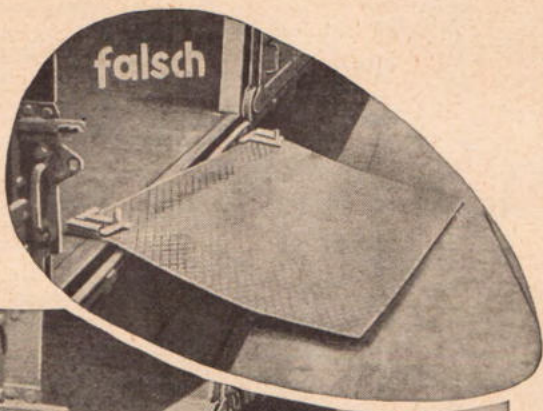
fernt werden. Das örtliche Ladepersonal muß die Wagen verlassen.

23. Geh nicht zwischen einem Wagen und einer Rampe durch, wenn sich der Wagen bewegt oder bewegen will. Am besten, unterlaß dies überhaupt.
24. Weitere Bestimmungen über den Ladedienst in der Bahnunterhaltung findest Du im Schutzregelheft 21 „Verhalten bei Bauarbeiten im Gefahrenbereich der Gleise“. Lies auch diese Bestimmungen!

Verwendung von Flurfördermitteln

25. Benutze Flurfördermittel nur zu Lasten, die sie nach der Anschrift oder dem Augenschein tragen können. Verwende keine schadhaften Geräte.
26. Setze Überladegeräte, wie Überladeplatten, -brücken usw., so an, daß sie gleichmäßig aufliegen und sich nach Möglichkeit nicht verschieben können. Am sichersten sind Überladegeräte, die festgelegt werden können.

Andere Überladegeräte rücke zurecht, wenn sie sich verschoben haben. Fort mit **verbogenen** oder **beschädigten** Überladegeräten, Wagenrunnen sind keine Ladebrücken. Sie brechen leicht durch; das kann für Dich gefährlich werden.



*Leg Ladeplatten sicher auf,
sonst nimmt das Unglück seinen Lauf!*

27. Tritt nach Möglichkeit nicht zugleich mit der Last auf die **Überladeplatte** oder **-brücke**. Sei besonders vorsichtig, wenn Du größere Lasten über sie bewegst oder einen größeren Höhenunterschied überwinden muß.
28. Halte mit Fahrzeugen des Ladedienstes genügenden Abstand von **Rampen-** und **Bahnsteigkanten**.

|| Fahre an Züge oder Rangierabteilungen erst heran, wenn sie halten, und fahre von ihnen weg, bevor sie sich wieder in Bewegung setzen. ||

Bedenke, daß die Reisenden auf den Bahnsteigen oft **unachtsam** und **ungewandt** sind, und nimm beim Fahren Rücksicht darauf.

29. Versuche nicht, neben Elektrowagen oder anderen Fahrzeugen durch **Türen**, **schmale Durchlässe** usw zu schlüpfen; es ist besser, Du wartest einen Augenblick und kannst dann ohne **Schramme** oder **Quetschung** weitergehen.
30. Beim Be- und Entladen und beim Abstellen lege Fahrzeuge des Ladedienstes fest, z B durch Bremsen, Vorlegeklötze, Halteketten oder schließe sie an. Solange die Fahr-

zeuge sich bewegen, darf nicht auf- oder abgeladen werden.

31. Befährst Du mit Fahrzeugen des Ladedienstes öffentliche Straßen, dann mußt Du wie jeder andere Verkehrsteilnehmer die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung beachten.

Schrottleitern, Ladebäume

32. Schrottleitern und Ladebäume mußt Du gegen Abgleiten oder Umschlagen sichern, wenn es nötig ist, durch Klammern am Wagen. Sie dürfen nicht auf heruntergeklappte Bordwände gelegt werden. Schwere Lasten sichere durch ein Tau. Während der Ladearbeiten hast Du unter der Schrottleiter und zwischen ihren Holmen nichts zu suchen.

Stechkarren

33. Mußt Du schwere Gegenstände heben, schiebe die Stechkarre vorsichtig unter das Gut und stelle einen Fuß so gegen die Karrenräder, daß sie sich kaum bewegen können. Die Last muß sich auf die Karrenräder gleichmäßig verteilen. Mußt Du eine umgelegte Stechkarre be- oder entladen, so stelle Dich seitwärts. Die

Holme könnten hochschnellen und Dir einen **derben Schlag** versetzen.

34. Eiserne und glatte Gegenstände gleiten von der Stechkarre leicht ab. Benutze einen **Kantenschutz** oder ein **Ladebrett**.

35. **Schiebe beladene Stechkarren nach Möglichkeit vor Dir her.** Du siehst dann das Gut und kannst es festhalten, wenn es rutscht. Nur über stark ansteigende Rampen, Überladebrücken usw ziehe die Stechkarre und gehe dabei vorwärts. Du kannst dann nicht gequetscht werden, wenn Du die Gewalt über die Stechkarre verlierst.

36. Karrst Du in Kolonnen, so halte **genügenden Abstand** vom **Vordermann**, sonst fährst Du auf und verletzt ihn, wenn er plötzlich anhält.

Gabelhubwagen

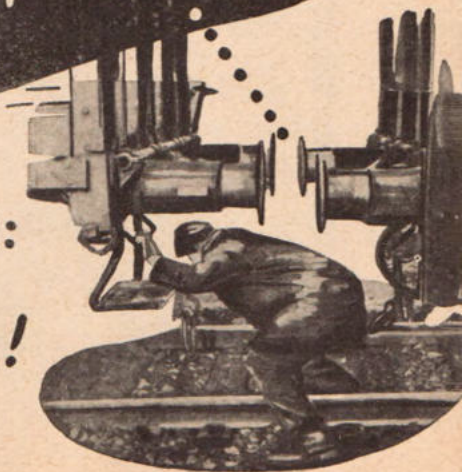
37. Beim Anheben von Paletten mit dem Gabelhubwagen drücke die **Deichsel** gleichmäßig bis zum Einrasten durch.



Den kann man
dressieren.

die Puffer aber nicht!

Darum:
tief
brücken!



Kleinbehälter

38. Der Bügel zum Feststellen von Kleinbehältern muß vorsichtig gelöst werden. Er steht unter **Spannung**; darum halte ihn so fest, daß er Dir nicht entgleiten kann. Sorge dafür, daß **der Bügel richtig einrastet**. Ist das nicht der Fall, **benachrichtige die Ladeaufsicht, damit der Schaden behoben wird**.
39. Mußt Du mit einem **Kleinbehälter** eine **Steigung** oder ein **Gefälle** befahren, so brauchst Du **Hilfe**.
40. Hast Du **Kleinbehälter** auf **Gepäckwagen** zu laden, benutze **Gepäckwagen** mit den langen **Überladebrücken**, die mit diesem fest verbunden sein müssen. Vor dem **Überladen** lege den **Gepäckwagen** an den **Hinterrädern** durch die **Bremse**, durch **Radvorleger** oder andere **Einrichtungen** zum **Feststellen** sorgfältig fest, damit der **Kleinbehälter** den **Gepäckkarren** beim **Überladen** nicht **weiter schiebt**.

Würde die **Vorderachse** des **Gepäckwagens** plötzlich **unterbelastet** und **hochgedrückt**, könn-

test Du den Kleinbehälter nicht mehr halten. Achte darum auch darauf, daß bei Gepäckkarren ohne Hinterradbremse die Radvorleger mit Ketten am Fahrzeug befestigt und so jederzeit zur Hand sind. Von der Seite dürfen Kleinbehälter nur dann auf die Gepäckwagen verladen werden, wenn sie dafür eingerichtet sind.

Beladen von Fahrzeugen und Paletten

41. Verteile das Gut auf der Ladefläche der Fahrzeuge oder Paletten gleichmäßig, damit es nicht herabfällt oder sich verschiebt. Stelle das Gut auf die Bodenfläche der Verpackung und packe die Güter möglichst im Verband. Schwere Stücke gehören nach **unten**, leichte nach **oben**. Wenn Gleisüberfahrten oder andere Unebenheiten zu befahren sind, ist ein **gutes Verladen** besonders wichtig.
42. Denke schon beim Laden an die **lichte Weite** der Tore, die **Höhe der Durchfahrten** und die **Breite der Fahrwege**. Verbaue dem Fahrer nicht die Sicht.
43. Achte darauf, daß seitlich keine **sperrigen** oder **schwer erkennbaren Gegenstände**, wie Stangen oder waagerechte Platten, herausstehen; wie leicht kann jemand dadurch verletzt werden.

Langladungen, wie **Rohre** und **Stabeisen**, die hinten weit überstehen, müssen auffällig durch einen roten Lappen oder dgl gekennzeichnet werden. Ist das nicht möglich, dann Sorge für Begleitung.

44. **Handwagen** und **Anhänger** sind leichte Fahrzeuge. Belade sie nicht **einseitig** mit schweren Gütern; die Fahrzeuge kippen sonst leicht um, besonders wenn die Vorderachse weit eingeschlagen ist oder während der Fahrt eingeschlagen wird.
45. Mußt Du hochbeladene Fahrzeuge schieben helfen, dann achte darauf, daß Du nicht durch abrutschendes Gut gefährdet wirst. **Vor allem bei Steigungen fällt leicht ein Stück herunter.**

Flurförderzeuge mit motorischem Antrieb und ihre Anhänger

46. **Flurförderzeuge mit motorischem Antrieb**, wie **Elektrowagen**, **Kleinschlepper**, **Gabelstapler** usw, darfst Du nur fahren und bedienen, wenn Dir die Berechtigung zum Führen eines solchen Fahrzeugs ausdrücklich zuerkannt ist. Bist Du als Fahrer eingesetzt, dann achte gewissenhaft darauf, daß Dein Fahrzeug **betriebssicher** bleibt.

Arbeite mit „Köpfchen“!

Karrenholm nicht zwischen
die Beine nehmen!
Karre gleichmässig belasten!



Sonst---



Kalt dich durch die Tür gedeckt!
Drin sitzt die Gefahr versteckt.

Überprüfe besonders, ob Hupe oder Horn in Ordnung ist, die Bremse einwandfrei arbeitet und die Kupplung für den Anhänger sicher wirkt. Stellst Du Mängel fest, dann verständige sofort die Aufsicht. Bei Fehlern, die den Betrieb mit diesem Fahrzeug gefährlich machen, muß das Fahrzeug sofort abgestellt werden; Mängel an den obengenannten Teilen sind immer betriebsgefährlich. Gibt es für Dein Fahrzeug eine besondere Beschreibung oder Betriebsanleitung, beachte die Bestimmungen gewissenhaft.

47. Die am Fahrzeug angeschriebenen Lasten, wie Ladegewicht, Anhängelast oder Hublast, dürfen nicht überschritten werden. Bedenke, welche Gefahren entstehen können, wenn Dein Fahrzeug beim Befahren von Bahnübergängen auf den Schienen stehenbleiben würde, weil es überlastet ist, oder wenn die Bremse auf abschüssigen Rampen die Last nicht halten könnte.
48. Wenn nicht eine Fahrordnung etwas anderes vorschreibt, fahre — wie im Straßenverkehr — rechts und überhole links.
49. Fahre nur auf den zugelassenen Fahrwegen. Mußt Du schlechte Wege befahren, dann fahre langsam, damit Du nicht die Herrschaft über das Fahrzeug verlierst. Bedenke, daß Schlaglöcher, Rillen und an-

falsch

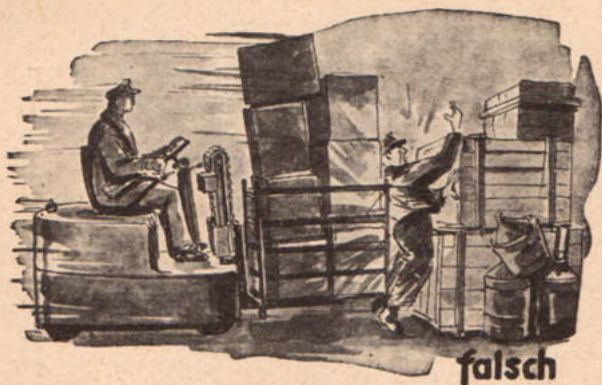
Achtung
Bei Verladearbeiten mit
dem Magnet nicht in
Krannähe treten da
Lebensgefahr!

richtig

~~Achtung~~
Lebensgefahr!

dere Unebenheiten und herumliegende Gegenstände die Lenkung erheblich erschweren. Unterrichte Dich, ob für das Befahren von Überwegen besondere Sicherheitsvorschriften bestehen, und beachte auch die Bestimmungen im Schutzregelheft 11 „Verhalten im Bereich der Gleisanlagen“.

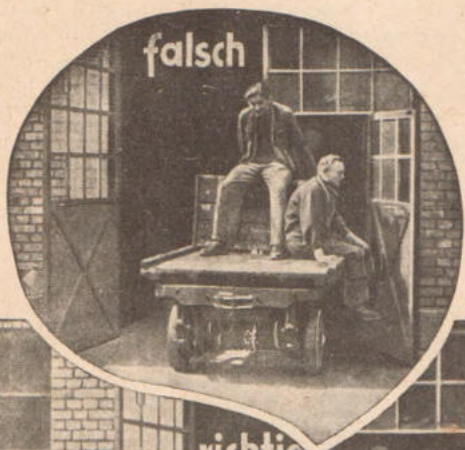
50. Mit Fahrerstandwagen, die **Hebel- oder Trittbrettlenkung** haben, darfst Du öffentliche Straßen nur befahren, wenn es für kurze Strecken besonders genehmigt wurde.
51. Zum Ziehen oder Drücken von Schienenfahrzeugen oder anderen schweren Fahrzeugen dürfen Flurförderzeuge nur verwendet werden, wenn sie für diesen Zweck gebaut und bestimmt sind.
52. Fahre mit kraftbetriebenen Fahrzeugen, die nicht als **explosionsgeschützt bezeichnet sind, nicht an explosionsgefährliche Orte.**
53. Kann bei Gabelstaplern wegen der Art des Gutes das Blickfeld nicht freigehalten werden, dann fährst Du besser mit dem **Führerstand voraus**. Die Geschwindigkeit muß Du dann ermäßigen, damit Du trotz der ungewohnten Körperhaltung Dein Fahrzeug sicher führen kannst. Im Gefälle und in Steigungen muß die Last aber immer bergseitig geführt werden.



54. Während der Fahrt laß Dich durch nichts ablenken. Fahre nicht schneller, als es Wege, Witterungs- und Sichtverhältnisse erlauben. An unübersichtlichen Stellen, beim Umfahren von Ecken und auf Bahnsteigen fahre besonders vorsichtig. Gefährdete Personen mußst Du durch Signal warnen, vermeide aber jedes unnötige Hupsignal.
55. An Stellen, an denen gearbeitet wird, fahre besonders vorsichtig. Im Drange der Arbeit läßt mancher die nötige Aufmerksamkeit vermissen; sei Du dann doppelt achtsam. Bei der Fahrt durch Flügeltüren mußt Du damit rechnen, daß Dir jemand entgegenkommt;

fahre daher nur im Schritt. Auf Laderampen achte auf Bedienstete, die aus Güterwagen herauskommen. **Sieh Dich vor, wenn Du Wege in der Nähe von Durchgängen kreuzt.** Wie leicht kannst Du durch wildes Fahren jemand verletzen, der plötzlich aus dem Durchgang tritt.

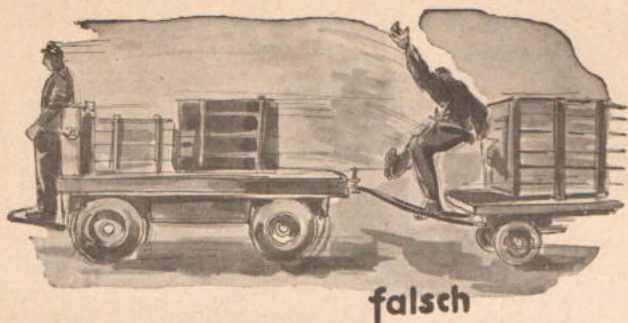
56. Mit hochgehobener Last dürfen Stapler nur kurze Strecken fahren. Fahre dann langsam und **bremse nicht ruckartig**, sonst rutscht die Palette oder das Gut nach vorn ab und gefährdet vielleicht den, vor dem Du abstoppen mußt. Das beladene Hebezeug des Staplers darf nur auf der Ladestelle nach vorn geneigt werden.
57. Beleuchte Dein Fahrzeug **rechtzeitig** bei Eintritt der Dunkelheit und bei unsichtigem Wetter. **Rotes Licht** (auch als Schlußlicht) darf in der Nähe von Betriebsgleisen **nicht verwendet werden**, da es mit Signalen verwechselt werden könnte.
- Muß Du bei Dunkelheit Bahnsteige befahren, dann Sorge dafür, daß auch die Beleuchtung der Bahnsteige eingeschaltet wird; Du fährst dann sicherer.



58. Mit Fahrzeugen des Ladedienstes sind keine Personen zu befördern. Ladebedienstete dürfen nur mitfahren, wenn sie sich auf die Ladefläche setzen können; dabei dürfen die Beine **nicht seitlich über den Wagenrand** ragen. Neben dem Fahrer dürfen Begleiter nur mitfahren, wenn ein besonderer Sitz für den Begleiter angebracht ist und der Fahrer nicht behindert wird. Stehend dürfen Begleiter nur mitfahren, wenn sie einen **festen Halt** haben. Auch muß vor allem durch niedrige Durchfahrten besonders vorsichtig gefahren werden.
59. Während der Fahrt darfst Du **nicht auf- oder abspringen** oder von einem Fahrzeug auf das andere übersteigen. Auf der Kuppung zwischen den Fahrzeugen hast Du während der Fahrt **nichts zu suchen**. **Steh auch nicht** zwischen den Fahrzeugen; sie könnten anfahren, ohne daß Du gesehen wirst.
60. Mit der Hubvorrichtung dürfen **keine Personen** hochgehoben werden.

|| Tritt nicht unter die Hubgabel und halte bei hochgehobener Last genügend seitlichen Abstand. Du weißt nicht, ob das Gut auf der Gabel immer festliegt. ||

Sperrige Güter müssen besonders vorsichtig gehoben und gesenkt werden.



61. Als Fahrer darfst Du Dein Fahrzeug erst verlassen, wenn Du die Bremse **angezogen** und Zünd- oder Kontaktschlüssel **an Dich genommen hast**. Auch wenn Du einen Gabelstapler nur vorübergehend abstellst, mußst Du die Hubgabel vollkommen absenken. Es könnte sonst leicht jemand gegen die hochgestellte Hubgabel laufen und sich schwer verletzen.
62. An der Pflege der Fahrzeuge mit Hubeinrichtung arbeite erst, wenn die Hubgabeln abgesenkt sind, sonst **sichere sie** gegen plötzliches Niedergehen. Mit den Arbeiten zur Pflege elektrischer Fahrzeuge darfst Du erst beginnen, nachdem Du den Fahrschalthebel in 0-Stellung gebracht und den Fahrschlüssel ausgeschal-

tet und abgezogen hast. Bei Arbeiten an der elektrischen Anlage mußt Du auch die Batterie vorher abklemmen. **Reparaturarbeiten dürfen nur von Fachleuten vorgenommen werden.**

63. Hast Du in Batterie-Laderäumen oder mit Batterie-Säure oder Blei zu tun, dann lies auch die Schutzregelhefte Nr. 40 „Verhalten bei Arbeiten an feuer- und explosionsgefährlichen Orten“, 51 „Verhalten bei Blei-gefahren“ und 55 „Verhalten beim Umgang mit Säuren und Laugen“. Fährst Du ein Fahrzeug mit Hubeinrichtung, dann beachte auch das Schutzregelheft 19 „Verhalten beim Umgang mit Hebezeugen und Tragmitteln“.

Aufzüge

64. Einen Aufzug darfst Du **nur** bedienen, wenn Du **dafür** geprüft bist; außer einen Personenaufzug für Selbstbedienung, den jeder bedienen darf.
65. Als Wärter oder Führer des Aufzuges überzeuge Dich täglich, daß er **betriebssicher** ist. Bei Mängeln der Anlage, die den Betrieb gefährden können, z B beim Versagen von Verriegelungen, beim Fehlen einer Glasscheibe in Schachttüren oder -wänden, **stelle den Be-**

Sicherheitsschuhe für den Ladedienst

verhüten
Zehenverletzungen!



Kräftige
Ausführung

Leichte
Ausführung
für Güterbodenarbeiter



trieb sofort ein und Sorge dafür, daß die Mängel **abgestellt** werden.

66. Achte darauf, daß keine Gegenstände in der Nähe des Aufzuges liegen, **an die er anstoßen könnte**. Lagere auch keine Gegenstände im Fahrschacht.
67. Wird der Aufzug nicht benutzt, halte die Türen oder anderen Abschlüsse des Aufzugs verschlossen. Bevor Du sie öffnest, überzeuge Dich, daß der Fahrkorb richtig steht. Die technischen Einrichtungen verhindern zwar ein unzeitiges Öffnen der Türen, Du weißt aber nie, ob nicht die Sicherungseinrichtung gestört ist. Beim Schließen der Türen achte darauf, daß keine Kleidungsstücke eingeklemmt werden. Beuge Dich auch nicht in den Fahrschacht, um nachzusehen, wo sich der **Fahrkorb** befindet.
68. In Aufzüge fahre besonders mit beladenen Fahrzeugen **vorsichtig** ein. Als Begleiter gehe erst nach dem Einfahren des Fahrzeugs in den Aufzug, damit Du nicht **ingequetscht** werden kannst. Lege das **Fahrzeug** fest und prüfe, ob Fahrzeug und Ladung ohne anzu stoßen durch den Aufzugschacht gehen und ob das Ladegut so gepackt ist, daß es bei der Fahrt nicht rutschen kann; in dem engen Fahrkorb würdest Du kaum ausweichen können.

|| Sichere die Deichsel gegen Herab- ||
fallen, daß sie nicht umklappt und
an den Fahrschachtwänden hängen-
bleiben kann. ||

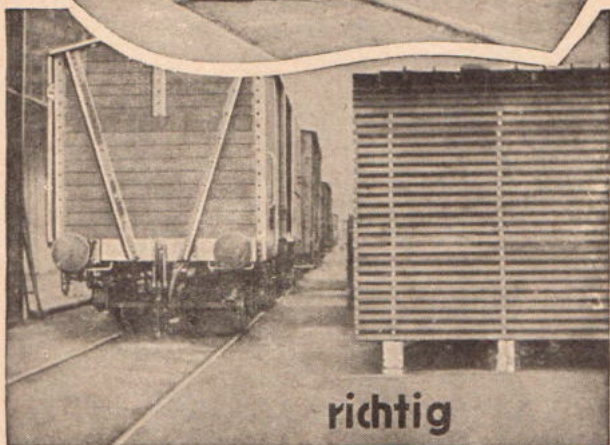
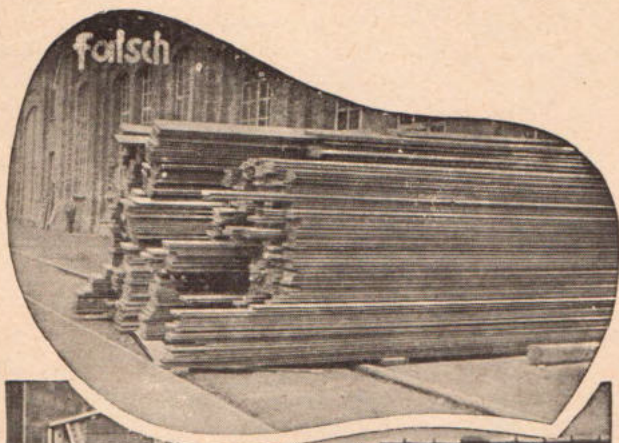
69. Ladegut, das nicht auf einem Fahr-
zeug verladen ist, muß im Aufzug gleich-
mäßig verteilt und **so fest** gelagert werden, daß
es sich während der Fahrt **nicht verschieben**
kann.
70. || Bei Aufzügen ohne Fahr- ||
korbtüren bleibe so weit von der
Schachtwand ab, daß Du die Schacht-
wand **nicht** streifst und zwischen
Schachtwand und Fahrkorb-
fußboden geklemmt wirst. ||
71. Im Aufzug dürfen nur **so viel Personen oder**
Lasten befördert werden, als zugelassen sind.
72. Du darfst im Aufzugschacht und am Fahrkorb
nur arbeiten, wenn der Hauptschalter
abgeschaltet und gegen unbefugtes Ein-
schalten, z B durch Verschließen der Tür
des Triebwerkraumes, gesichert ist. Die Füh-
rungen des Fahrkorbs darfst Du von der
Fahrkorbdecke aus nur schmieren, wenn
das **Triebwerk** ausgeschaltet ist.

Gleiswaagen

- 73. Gleiswaagen darfst Du nur bedienen, wenn Du damit beauftragt bist.
- 74. Wenn Du die Entlastung bedienst, halte die Handkurbel fest. Laß sie erst los, wenn die Sperreinrichtung wirkt.

Lagern und Stapeln

- 75. Von Stoffen, Geräten usw darfst Du nur so viel lagern, daß die Decken und die Regale die Last tragen können, sonst droht Einsturzgefahr. Kennst Du die Tragfähigkeit nicht, unterrichte Dich beim Aufsichtführenden.
- 76. Fässer und andere rollbare Gegenstände lege durch Keile oder dgl fest. Stelle sie nur dann aufrecht hin, wenn sie nicht umfallen können oder wenn Du sie gegen Umfallen sichern kannst. Beachte auch die Anweisungen an den Fässern über Lagerung oder Beförderung.
- 77. Du weißt, wie gefährlich es ist, wenn zu hoch oder nicht sachgemäß gestapelt wird. Kommen Güter, die falsch oder zu hoch gestapelt sind, z B durch Erschütterungen oder Wind, ins Rutschen, kann es großes Unheil geben. Es darf nur auf tragfähiger, ebener und fester Unterlage so gestapelt werden, daß das Gut nicht ins Wanken kommen, einstürzen oder abrutschen kann. Die



Last darf auf Trennwände und Gebäudemauern keinen übermäßigen Druck ausüben. Die Stapel müssen sorgfältig aufgeschichtet werden. Zwischenlagen sind senkrecht übereinanderzulegen. Aus den unteren Lagen des Stapels darf kein Lagergut herausgezogen werden.

78. Lang- und Rundholz staple nach Möglichkeit in **Kreuzstapeln**. Ist das, wie z B bei Baumstämmen, nicht möglich oder nicht zweckmäßig, dann sichere die Stapel durch Verkeilen, Verklammern oder durch Unterlegen gegen Abrollen.
79. Die Stapel müssen genügend Abstand von den Gleisen haben und dürfen **nicht** in den Bereich bewegter Maschinenteile hineinragen oder zu nahe an elektrischen Leitungen liegen. Auch muß die freie Sicht, die für den Förderdienst nötig ist, besonders bei Benutzung von Seilwinden gewahrt bleiben.
80. Hohe Stapel besteige **nur** mit Leitern.
81. In Lagern darfst Du **nicht** rauchen oder mit Feuer oder offenem Licht umgehen. Behälter mit feuergefährlichen Stoffen darfst Du nur mit Sicherheitsleuchten ablichten, die das Kennzeichen „(Ex)“ tragen. Merke Dir, wo die Anschlüsse für Löschwasser sind und die Feuerlöscher hängen. Du mußt wissen, wie diese zu gebrauchen sind.



Absetzen über Eck
verhindert Fingerverletzungen!

Willst *Du* einmal

so aufgefunden werden ?



Darum:

Beim Überschreiten von Gleisen
nach links und rechts sehen!
Nicht im Gleis gehen!
Abstand von den Gleisen halten!



Du kannst auf
3 Arten klug
werden :

durch Nachdenken-
das ist die edelste,

durch Nachahmen-
das ist die leichteste,

durch Erfahrung-
das ist die bitterste.

Wähle selbst!